



I n f o b r i e f

Eisenstadt, 26.08.2024

Betreff: NATIONALRATSWAHLEN 2024 – Informationen (3)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wählen mit Wahlkarte

Personen, die am Wahltag (29. September 2024) verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa bei Ortsabwesenheit aus gesundheitlichen Gründen oder wegen eines Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Ebenso haben Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen ihnen unmöglich ist, ihre Stimme vor einer besonderen Wahlbehörde abzugeben, Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

Mit der Wahlkarte kann die Stimme - außerhalb der Heimatgemeinde - sowohl vor einer Wahlbehörde, als auch mittels Briefwahl abgegeben werden. Der notwendige Vordruck (das Wahlkartenkuvert) ist in beiden Fällen der gleiche.

Das bedeutet, dass sich Wählerinnen und Wähler, die im Besitz einer Wahlkarte sind, auch erst sehr kurzfristig entscheiden können, ob sie ein Wahllokal aufsuchen oder sich stattdessen der Briefwahl bedienen wollen. Zu beachten ist aber, dass vom Ausland aus nur die Briefwahl möglich ist. Bei der Briefwahl kann die Wahlkarte sowohl in Österreich als auch im Ausland dazu verwendet werden, um an einem beliebig gewählten Ort die Stimme abzugeben und an die zuständige Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten.

Wo kann man die Wahlkarte beantragen?

Die Wahlkarte kann bei der Gemeinde, in der man in die Wählerevidenz eingetragen ist, mündlich oder schriftlich (im Postweg, per Telefax gegebenenfalls auch per E-Mail oder über die Internetmaske der Gemeinde) beginnend mit 9. Juni 2024 (Tag der Wahlausschreibung) beantragen. **Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig!**

Schriftlich: bis zum vierten Tag vor dem Wahltag (25. September 2024); wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine bevollmächtigte Person möglich ist, bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag (27. September 2024), 12.00 Uhr.

Mündlich (persönlich): bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag (27. September 2024), 12.00 Uhr.

Wie kann man mit der Wahlkarte wählen?

Im Inland: Vor einer Wahlbehörde

- in jenen Wahllokalen, die Wahlkarten entgegennehmen (zumindest ein Wahllokal pro Gemeinde)
- beim Besuch durch eine besondere („fliegende“) Wahlbehörde oder mittels Briefwahl (ohne Beisein einer Wahlbehörde)

Im Ausland: Im Ausland kann die Stimme nur mittels Briefwahl abgegeben werden.

Was wird bei der Antragstellung benötigt?

Bei einer mündlichen Antragstellung ein Identitätsdokument:

- idealerweise ein amtlicher Lichtbildausweis (zB. Pass, Führerschein, Personalausweis)

Bei einer schriftlichen Antragstellung zur Glaubhaftmachung Ihrer Identität:

- Angabe der Passnummer
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde

Wohin muss ich man Wahlkarte senden?

Wenn man die Wahlkarte nicht dazu verwendet, vor einer Wahlbehörde zu wählen, sondern die Stimmabgabe mittels Briefwahl ausüben möchten, so muss man dafür sorgen, dass die Wahlkarte rechtzeitig bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangt. Man kann die Wahlkarte z.B. in einen Briefkasten der Post einwerfen, auf einer Postgeschäftsstelle aufgeben oder bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde direkt abgeben. Die Kosten für das Porto trägt der Bund, gleichgültig, ob man die Wahlkarte im Inland oder im Ausland aufgibt. Im Ausland können Wahlkarten auch bei einer österreichischen Vertretungsbehörde oder bei einer österreichischen Einheit, bis zum sechsten Tag vor dem Wahltag (23. September 2024), bei der Vertretungsbehörden außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder außerhalb der Schweiz bis zum neunten Tag vor dem Wahltag (20. September 2024) abgegeben werden. Diese leiten dann die Wahlkarte an die zuständige Bezirkswahlbehörde weiter. Sollten Wahlkarten zu einem späteren Zeitpunkt als oben angeführt abgegeben werden, werden diese nur dann an die zuständige Bezirkswahlbehörde weitergeleitet, wenn ein rechtzeitiges Einlangen bei dieser gewährleistet ist. **Die Wahlkarte muss spätestens am Wahltag (29. September 2019 - 17.00 Uhr), bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangen** oder bis zu diesem Zeitpunkt in einem Wahllokal des Stimmbezirks während der Öffnungszeiten des Wahllokals abgegeben worden sein.

ANHANG: MUSTERANTRAG mit Vollmacht für die Beantragung einer Wahlkarte!